#### **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Erziehungswissenschaftliche Fakultät

#### Zwischenprüfungsordnung<sup>1</sup>

### für die berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrern mit Fachschulabschluß für das Lehramt an Förderschulen<sup>2</sup>

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Gegenstand, Art und Form der Prüfung
- § 5 Bewertung
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten
- § 7 Gültigkeit und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 12.04.1994.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Zwischenprüfungsordnung regelt die Zwischenprüfung über den Abschluß des Grundstudiums im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudium im Lehramt an Förderschulen (WeiVO) gemäß § 5 der WeiVO vom 30.08.1994, geändert durch Verord-nung vom 14. Juni 1995.

### § 2 Prüfungsausschuß

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuß für die berufsbegleitende Weiterbildung ist identisch mit dem Prüfungsausschuß "Förderpädagogik" der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Zu Fragen der berufsbegleitenden Weiterbildung nehmen an den entsprechen-den Sitzungen Vertreter der abgeordneten Lehrkräfte (als Gast) teil.

#### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungvoraussetzung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im nachfolgenden Umfang:

- 4 SWS Grundlegende Aspekte der allgemeinen Sonderpädagogik
- 2 SWS Einführung in die sonderpädagogische Fachrichtung
- 6 SWS Grundlagen der sonderpädagogischen Beratung, Diagnostik und Förderung.

# § 4 Gegenstand, Art und Form der Prüfung

- (1) Die Leistungen der Zwischenprüfung werden studienbegleitend bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht.
- (2) Studienbegleitende Nachweise im Sinne von Leistungen der Zwischenprüfung sind:
  - ein Leistungsnachweis in Form einer dreistündigen Klausur, wobei auch zwei Klausuren zu je 90 Minuten zulässig sind,

und

- ein Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Prüfung über 30 Minuten, wobei es sich dabei auch um ein Prüfungskolloquium handeln kann.

Die Klausur und die mündliche Prüfung beziehen sich auf Lehrveranstaltungen des

Grundstudiums gemäß Rahmenstudienordnung Förderpädagogik.

#### § 5 Bewertung

- (1) Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus der gemittelten Bewertung der unter § 4 (2) angegebenen Leistungen.
- (2) Die Bewertung erfolgt gemäß § 11 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung.

# § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von Studienzeiten wird gemäß § 9 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität geregelt.

# § 7 Gültigkeit und Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Zwischenprüfungsordnung ist vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig am 06.02.1997 angenommen und vom Senat der Universität Leipzig am 13.05.1997 beschlossen worden.
- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus angezeigt und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (3) Für Studierende der berufsbegleitenden Weiterbildung für das Lehramt an Förderschulen, deren Immatrikulation vor Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung erfolgte, gelten die bisher gültigen vorläufigen Bestimmungen.

Leipzig, den 11. Februar 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl Rektor